

Satzung der Kulturstiftung der Sparkasse Münster

Präambel

Die Stadt Münster ist überregional durch ihr kulturelles Engagement und ihre kulturelle Vielfalt bekannt. Diese trägt wesentlich zur Attraktivität der Stadt bei und ist fester Bestandteil der Lebensqualität Münsters.

Als traditionsreiches münsterisches Unternehmen gehört es zum Selbstverständnis der Sparkasse, gesellschaftliches Engagement zu zeigen und dazu beizutragen, dass das vielfältige Kulturgesehen einer breiten Bevölkerungsschicht zugänglich ist. Dieses gesellschaftliche Engagement wird durch die gezielte Förderung kultureller Vorhaben, die auch aktive Mitarbeit einschließen kann, zum Ausdruck gebracht.

Aus diesem Grund errichtete die Stadtparkasse Münster*) am 08.11.1994 eine Stiftung zur Förderung der Kultur in Münster, deren Aktivitäten im Rahmen ihres Stiftungszweckes den Interessen der Bürger Münsters zugutekommen sollen.

*) Ab 01.07.1997 Sparkasse Münster, ab 01.07.2001 Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf, ab 01.07.2002 Sparkasse Münsterland Ost (im folgenden Text „Sparkasse“).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung der Sparkasse Münster“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2 Satzungszweck (Stiftungszweck)

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Münster, insbesondere der Musik, Literatur, der darstellenden und bildenden Künste, einschließlich entsprechender Veranstaltungen. Regelförderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung kann ihre Zwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen, insbesondere durch
 - Aufführung von Theater- und Musikstücken;
 - Erwerb von Objekten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
 - Durchführung von Wechselausstellungen;
 - Restaurierung von eigenen Kunstwerken;
 - Pflege von Kunstsammlungen;
 - Bereitstellung von Dauerleihgaben;
 - Stiftung von Kunst- und Kulturpreisen.

Die Stiftung wird sich dazu einer Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

(1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungsvermögen von

3.100.000,- Euro

ausgestattet. (Stand: 31.12.2013)

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.

(2) Die Erträge sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich seine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 1 bestimmt hat – so genannte „Zustiftung“. Zuwendungen von Dritten bewirken keine Mitspracherechte bei der inhaltlichen Stiftungsarbeit und dürfen mit keinen Auflagen versehen sein.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen des Zulässigen gebildet werden.

(4) Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungsvermögen bis zu 10 v. H. in Anspruch genommen werden. Alsdann ist ein angemessener Teil der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und der auflagenfreien Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter so lange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der in § 3 Abs. 1 der Satzung jeweils festgelegte Betrag wieder erreicht ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Stadt Münster und den ihr nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen bzw. zugewendet werden. Satz 1 gilt nicht für Leihgaben von Kunstwerken an Museen oder andere Einrichtungen des Trägers oder diesem nahestehende Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Personen und Institutionen, die förderungswürdige Zwecke nach § 2 dieser Satzung verfolgen, können hieraus keine Leistungsansprüche gegen die Kulturstiftung ableiten. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Die Unterstützung förderungswürdiger Zwecke ist allein abhängig von der Entscheidung der Kulturstiftung.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium;
- der Vorstand.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Personen, und zwar

- dem Oberbürgermeister der Stadt Münster;
- drei Mitgliedern, die der Verwaltungsrat der Sparkasse aus seiner Mitte wählt;
- einem Vorstandsmitglied der Sparkasse;
- sieben weiteren Mitgliedern, die im Rahmen des Stiftungszweckes über fachliche Kompetenz verfügen, aber nicht hauptberuflich ein Kulturinstitut der Stadt Münster leiten.

(2) Die sieben Fachleute des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Legislaturperiode der kommunalen Parlamente in NRW.

Die Vertreter des Verwaltungsrates werden ebenfalls für die Dauer der Legislaturperiode der kommunalen Parlamente in NRW gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nach den Bestimmungen dieser Satzung zu wählen.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Münster. Er wird von einem der drei gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten. Der Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat gewählt.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und die Hälfte der Kuratoren anwesend sind.

(6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Umlaufbeschlüsse sind möglich; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse, die den Satzungszweck sowie die Auflösung der Stiftung betreffen. Satzungsänderungen, die nicht den Satzungszweck betreffen, sind per Umlaufbeschluss möglich.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit und überwacht die Geschäftsführung sowie die zweckgebundene Verwendung der Stiftungsmittel und stellt darüber hinaus die Beachtung des Stifterwillens sicher. Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Das Kuratorium nimmt den vom Vorstand aufgestellten Plan über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 zur Kenntnis und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

2.1 die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt; er kann diese Entscheidungsbefugnis auch in begrenztem Umfang (Einzelfall bis 2.500,- Euro) auf den Vorstand übertragen;

2.2 die Aufnahme von Krediten und Darlehen;

2.3 die vorübergehende Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung;

2.4 die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung;

2.5 die Entlastung des Vorstandes.

Zu 2.4 ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse erforderlich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern. Auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes bestellt das Kuratorium aus dem Kreis der Sparkassenmitarbeiter die Mitglieder des Vorstandes und gleichzeitig den Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abgesehen von der Wahlzeit endet ihre Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Sparkasse. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bedarf der Mitwirkung des Vorstandsvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Stiftungsvermögen; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

(4) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

4.1 die Erarbeitung von Vorschlägen gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4;

4.2 die Ausführung von Beschlüssen des Kuratoriums;

4.3 das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten;

4.4 die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1 übertragenen Befugnisse zu verwenden sowie die laufenden Ausgaben zu tätigen;

4.5 im Rahmen der vom Kuratorium bestimmten Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu ergreifen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.

(6) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und den Bürgern der Stadt Münster dienen.

(2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse ist einzuholen.

(3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Auflösung der Stiftung

(1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur mit einer 3/4-Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

§ 13 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Münster, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

(2) Der Stadt Münster und den ihr nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und im Übrigen die für Stiftungen geltenden Regelungen des BGB.

Münster, 09.08.2016

Das Kuratorium

Vorsitzender

stv. Vorsitzender